

DIE LINKE. NRW
Antrag an den
Landesparteitag

Landesvorstand
Landesgeschäftsstelle
Alt-Pempelfort 15
40211 Düsseldorf
Telefon 0211 / 700 600 0
Telefax 0211 / 700 600 19
lgs@dielinke-nrw.de
www.dielinke-nrw.de
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE33
IBAN: DE73 3705 0198 0017 5328 21

Düsseldorf, den 29.08.2020

Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes Hochsauerlandkreis

Hiermit stellt der Landesvorstand an den Landesparteitag am 26./27.09.2020 den Antrag gemäß §13 Abs. 10 der Landessatzung:

- a.) Der Kreisverband DIE LINKE. Hochsauerlandkreis wird durch den Landesparteitag aufgelöst.
- b.) Der Landesvorstand übernimmt befristet bis zur Neuwahl eines Kreisvorstandes dessen Aufgaben.
- c.) Der Landesvorstand wird beauftragt, binneneiner Frist von maximal 3 Monaten zu einem Kreisparteitag mit dem Tagesordnungspunkt Gründung eines Kreisverbandes DIE LINKE. Hochsauerlandkreis und Neuwahl des Kreisvorstandes für den Kreisverband DIE LINKE. Hochsauerlandkreis einzuladen. Der Landesvorstand soll zuvor binnen 8 Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, um eine Aussprache durchzuführen.
- d.) Das bisher vom KV HSK eingeführte Delegiertensystem wird aufgehoben, um eine breite Beteiligung aller Mitglieder im Neustrukturierungsprozess des Kreisverbandes zu ermöglichen.

Begründung:

Durch den handelnden Kreisvorstand im Kreisverband DIE LINKE. Hochsauerlandkreis ist eine ordnungsgemäße Parteiarbeit derzeit nicht mehr realisierbar. Dies gilt insbesondere aufgrund des Verhaltens des Kreissprechers Armin Kleck und des Kreisgeschäftsführers Joachim Blei.

Letzter Anlass für den vorliegenden Antrag ist die Tatsache, dass der Kreisgeschäftsführer Blei im Zusammenwirken und in Absprache mit dem Kreissprecher Kleck der Kreiswahlleitung und den örtlichen Wahlleitern der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon der Stadt Olsberg Dokumente mit einem falschen Inhalt der Satzung des Kreisverbandes vorgelegt haben, um auf diese Weise zu erreichen, dass die ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschläge der Partei in den genannten Städten von den Wahlausschüssen jeweils zurückgewiesen werden und der Wahlantritt zu den Ratswahlen damit verhindert wird.

Nach der § 34 Abs. 3 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE i.V.m. § 34 Abs. 3 der Landessatzung NRW sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt.

Wer im Falle des Kreisverbandes Hochsauerland diese Befugnis – die Vertretungsberechtigung im rechtlichen Sinne – hat, ergibt sich aus der bestehenden Kreissatzung. Diese lautet in § 14 Abs. 3:

„(3) Die Kreissprecherin und der Kreissprecher sind für die Außendarstellung der Kreispartei verantwortlich.

Gemeinsam mit der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister bilden die Kreissprecherin und der Kreissprecher den geschäftsführenden Kreisvorstand, der die Kreispartei analog zu § 26 BGB vertritt.“

Damit besteht ein dreiköpfiger vertretungsberechtigter Vorstand. Für diesen Fall bestimmt § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.“

D.h. es gilt das sog. Mehrheitsprinzip, d.h. zwei Personen des Vorstands können den Kreisvorstand im Außenverhältnis rechtlich vertreten.

Dementsprechend wurden die Wahlvorschläge für die Wahlantritte in den Städten Arnberg, Brilon und Olsberg von zwei Personen, nämlich der Kreissprecherin, der Genossin Brigitte Mauthner, und dem Kreisschatzmeister, dem Genossen Günter Villnow, unterzeichnet.

Ausweislich des Schreibens des Kreiswahlleiters des Hochsauerlandkreises vom 04.08.2020 an den Geschäftsführer des Kreisverbandes Joachim Blei, hat dieser der Kreiswahlleitung jedoch eine Satzung vorgelegt, in der eine von der geltenden Satzung abweichende Regelung zur Vertretungsberechtigung enthalten ist. Dies geschah ausweislich eines vorliegenden E-Mail-Verkehrs im Zusammenwirken und in Absprache mit dem Kreissprecher Armin Kleck.

Der Kreiswahlleiter schreibt an den Geschäftsführer Blei:

„Als die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Kreistags— und Landratswahl hinterfragt wurde, haben Sie ein Protokoll über die Sitzung des Kreisparteitags vom 29.01.2020 vorgelegt, um darzulegen, dass die Vertretung des Kreisverbandes neu geregelt sei:

TOP8

Folgende Änderungen der KV-Satzung werden durch Beschlüsse mit satzungsändernder Mehrheit gefasst: (...)

Der § 14 Absatz 3 der KV—Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Vertretung des Kreisverbandes nach außen kann nur durch die Kreissprecherin und den Kreissprecher zusammen geschehen. Die Vertretung zusätzlich durch den Kreisschatzmeister ist nicht nötig.“

(...)

Das Protokoll (unterschrieben mit Datum 16.02.2020 von Herrn Armin Kleck mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit“, jedoch nicht unterschrieben vom Versammlungsleiter Herrn D. Schwalm und vom Schriftführer Herr J. Blei) haben Sie mir mit E-Mail vom 28.07.2020 um 23:49 Uhr weitergeleitet.

(...)

Unter anderem aufgrund dieser Sachlage hat der Wahlausschuss der Stadt Brilon die Wahlvorschläge der Partei DIE LINKE zur Ratswahl jedoch zurückgewiesen (alle unterschrieben von der Kreissprecherin Frau Mauthner und von dem Schatzmeister Herrn Villnow).“

Nicht nur in Brilon wurden die Wahlvorschläge zur Ratswahl zurückgewiesen. Auch der Kreiswahlleiter legte aufgrund der vom Geschäftsführer Blei hereingereichten Satzung Beschwerde gegen die vom örtlichen Wahlausschuss beschlossene Zulassung des Wahlvorschlags der Partei zur Ratswahl in Olsberg ein.

Zwischenzeitlich konnte jedoch nachgewiesen werden, dass die vom Geschäftsführer Blei in Absprache mit dem Kreissprecher Kleck vorgelegte Satzung falsch ist. Entsprechende Belege wurden dem Beschwerdeausschuss zur Kommunalwahl beim Hochsauerlandkreis vorgelegt, der dementsprechend auch die Wahlvorschläge der Partei in Brilon und Olsberg zur Kommunalwahl zuließ.

In der Beschlussvorlage zur Beschwerdesitzung des Wahlausschusses des Hochsauerlandkreises am 11.08.2020 heißt es:

„U.a. ist per E-Mail vom 03.08.2020 beim Wahlamt des HSK der anlässlich einer Kontoeröffnung des Kreisverbandes entstandene E-Mail-Verkehr zwischen dem Geschäftsführer des Kreisverbandes und einem Kreditinstitut eingegangen.

Hiernach hat der Geschäftsführer des Kreisverbandes dem Kreditinstitut am 02.02.2020 um 18:46 Uhr eine vom Kreisgeschäftsführer und dem Kreissprecher persönlich unterzeichnete „Satzung des Kreisverbandes Hochsauerland der Partei DIE LINKE (Stand Januar 2020, nach Änderung am 29.01.2020)“ als PDF-Dokument übersandt.

Danach lautet - § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung (weiterhin) wie folgt:

Die Kreissprecherin und der Kreissprecher sind für die Außendarstellung der Kreispartei verantwortlich. Gemeinsam mit der Kreisschatzmeisterin bzw. dem Kreisschatzmeister bilden die Kreis-sprecherin und der Kreissprecher den geschäftsführenden Kreisvorstand, der die Kreispartei analog zu § 26 BGB vertritt.

- § 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung:

Diese Kreissatzung trat mit Beschlussfassung am 29.01.2020 in Kraft.“

Aufgrund dieser Faktenlage (die unterschriebene und geltende Satzung ist im Anhang beigelegt) hat der Wahlausschuss in seiner Beschwerdesitzung den Beschwerden der Vertrauensleute stattgegeben und auch die Wahlvorschläge der Partei zur Kommunalwahl in Brilon und Olsberg zugelassen.

Aufgrund dieser Faktenlage ist zudem bewiesen, dass der Geschäftsführer Blei im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer den Wahlleitungen Satzungen und Protokolle mit falschen Inhalten vorgelegt haben, um diese über die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstandes zu täuschen. Dies geschah in der offenkundigen Absicht, die Zulassung der in Arnsberg, Brilon und Olsberg eingereichten Wahlvorschläge der Partei zur Kommunalwahl zu verhindern; ein schier unglaublicher Vorgang und ein gravierendes parteischädigendes Verhalten der beteiligten Joachim Blei und Armin Kleck.

Ein Kreisvorstand, der mit derartigen Personen besetzt ist, ist nicht mehr handlungsunfähig und muss unverzüglich neu gewählt werden. Dies geht nur über die Auflösung des Kreisverbandes, was für derartige Fälle in § 13 Abs. 10 der Landessatzung NRW explizit vorgesehen ist.

Ergänzend wird auf folgende Umstände hingewiesen:

Zur Vorbereitung dieser Taten, wurde ein Delegiertenprinzip eingeführt, obgleich eine vollständige Untergliederung des Kreisverbandes nicht gegeben war.

Diese ganzen Vorgänge sind alle in der lokalen und regionalen Presse sogar öffentlich geworden. Dadurch entstand für DIE LINKE insgesamt ein irreparabler Schaden.

Bereits in der Vergangenheit wurden handelnde Akteure durch schädliches Verhalten in entsprechenden Presseberichterstattungen öffentlich erwähnt und haben dem Ansehen der Partei massiv geschadet.

Durch taktische und chaotisierende Schiedsmanöver werden Aufbauprozesse, Neumitgliedschaften von interessierten Menschen aktiv verhindert und durch sachgrundlose Einsprüche in erheblicher Zahl verhindert. Eine Vielzahl von Beschwerden von potenziellen Neumitgliedern bzw. Eintrittsgesuchenden erreichten in der jüngsten Vergangenheit die Landesgeschäftsstelle.

Mitglieder aus den ehemaligen Ortsverbänden bitten selbst darum die Zustände im Kreisverband zu beenden und haben sich in mehrfachen Gesprächen an den Landesvorstand gewandt dort einzugreifen. Alle Versuche hier zu einer einigenden Lösung im Sinne der Gesamtpartei im Hochsauerlandkreis zu gelangen blieben erfolglos.

Gegen diese Personen laufen Parteiausschlussverfahren.

Mehrere Ortsgliederungen wurden aus taktischen Erwägungen aufgelöst und der aktive Wahlantritt der Partei in den Städten/Gemeinden Arnsberg, Brilon und Olsberg sollte aktiv vom Kreisvorstand verhindert werden um Konkurrenzmandate von Mitgliedern auf anderen Listen von Wählervereinigungen durchzusetzen und Mandate zu sichern, da in den Ortsgliederungen keine eigenen Mehrheiten vorhanden waren.

Der Landesvorstand sieht sich daher gezwungen dieses letzte Mittel in Anspruch zu nehmen und bittet im Interesse der noch verbliebenen Mitglieder im Hochsauerlandkreis um Zustimmung für die Auflösung und Neustrukturierung des Kreisverbandes.

In der Landessatzung heißt es in §13...

(10) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms oder der Satzung oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln.

Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

*(11) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. **Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes ausgesetzt.***